



# Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2026

Nummer 19

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Auflösung der „Stiftung HABITATUM“ .....	450
Errichtung der „EDUSEI Familienstiftung“ .....	450
Errichtung der „Jungnickel Stiftung“ .....	450
Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg .....	450
<b>Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Erste Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit .....	452
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen am Standort 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen .....	453
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Vierlinden .....	454
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen sowie einer Löschwasserezisterne in 03103 Neupetershain und 03103 Neu-Seeland .....	455
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen .....	456
Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 14641 Nauen .....	457

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Auflösung der „Stiftung HABITATUM“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 30. April 2026

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des Vorstandes vom 20. Oktober 2025 zur Auflösung der „Stiftung HABITATUM“ mit Sitz in Potsdam (Nummer 212 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) mit Bescheid vom 23. März 2026 gemäß § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, genehmigt.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch die Vorständin Frau [REDACTED]\*.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Stiftung HABITATUM  
[REDACTED]\*

unverzüglich anzumelden.

### Errichtung der „EDUSEI Familienstiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 28. April 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „EDUSEI Familienstiftung“ mit Sitz in Calau OT Groß Mehlow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifterin und ihre weiteren leiblichen Nachkommen („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 28. April 2026 erteilt.

### Errichtung der „Jungnickel Stiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 28. April 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Jungnickel Stiftung“ mit Sitz in Großräschen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 28. April 2026 erteilt.

### Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2010-004/010  
Vom 4. Mai 2026

#### I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den mir mit der vorgelegten Zehnten Satzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg erfolgten Teilaustritt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus Sparte 2 (Bauleitplanung) des Zweckverbandes.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg**

Aufgrund § 31 i. V. m. § 32 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in ihrer Sitzung am 30. März 2026 die folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, neu gefasst durch Änderungssatzung vom 28. Oktober 2009 (ABl. S. 2098), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 23. Oktober 2025 (ABl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(b) für die Bauleitplanung die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.“

2. § 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(b) Für die Bauleitplanung:

die Stadt Senftenberg	67 Stimmen
die Stadt Großräschen	24 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	7 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	2 Stimmen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 27. April 2026

Detlev Wurzler  
Verbandsvorsteher“

**Erste Änderung des Erlasses  
zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen  
zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung  
sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit**

Erlass des Ministeriums für Land- und  
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Vom 30. April 2026

- 1 Teil F der Anlage des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 11. Dezember 2024 (ABl. 2025 S. 14) wird wie folgt gefasst:

**„Teil F**

**Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestandes im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche**

Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/687, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchenobjekten nach Bestandstötung gemäß amtlicher Anordnung
Zuschussfähige Leistungen	fachgerecht ausgeführte Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung inklusive Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Rodentizide nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch die Amtstierärztin/den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	50 Prozent der nachgewiesenen, beihilfefähigen Nettokosten laut Rechnung des Dienstleistenden
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleistende“.

- 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

**Begründung**

Seit Oktober 2025 traten im Land Brandenburg mehrere Ausbrüche der Geflügelpest bei Enten, Hühnern, Gänsen und Puten auf. Zusätzlich verursachte ab Februar 2026 die seit 30 Jahren erstmals wieder aufgetretene Newcastle Disease, insbesondere bei Hühnern und Puten, ein drastisches Seuchengeschehen. Diese Beihilfe wird daher aufgrund der finanziellen Auswirkungen abgesenkt.

**Genehmigung zum Vorhaben  
Wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen  
am Standort 14913 Niedergörsdorf  
OT Malterhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Mai 2026

Der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10 in 30163 Hannover wurde die Genehmigung nach §§ 16, 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erteilt, vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E40/6.44 in vier WEA vom Typ Nordex N163-6.X, 7 MW Nennleistung, einer Gesamthöhe von 245,5 m und 163 m Rotordurchmesser wesentlich zu ändern (Repowering).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. *Entscheidung*

1. *Der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Lister Str. 10 in 30163 Hannover wird die*

*Genehmigung*

*erteilt, vier WEA des Typs Nordex N163/6.X auf dem Grundstück*

*in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen,*

*Gemarkung Malterhausen,*

*Flur 5, Flurstück 208 und 209*

*Flur 6, Flurstück 48/2 und 51*

*in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und nach Stilllegung gemäß NB IV/1.6 der 4 WEA-Bestandsanlagen (siehe Tabelle 2) zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit 30 Zulassungen einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).*
3. *Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehenden WEA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.*

4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

*VII. Rechtsbehelfsbelehrung*

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juni 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Mai 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstück 224 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G13825).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die

### Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 15306 Vierlinden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 06	Görlsdorf	1	224

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 125,35 m auf 87,61 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juni 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen sowie einer Löschwasserszisterne in 03103 Neupetershain und 03103 Neu-Seeland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Mai 2026

Die Firma SachsenEnergie Naturkraft GmbH, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden (vor dem Antragstellerwechsel: Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3 in 04736 Waldheim), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Ressen, Flur 1, Flurstücke 55/2 und 518 sowie in der Gemarkung Neupetershain, Flur 3, Flurstücke 56, 57, 58 und 112 sowie in der Gemarkung Lindchen,

Flur 1, Flurstück 129 fünf Windkraftanlagen (WKA) sowie eine Löschwasserszisterne zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf WKA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW und die Errichtung und den Betrieb einer Löschwasserszisterne. Im Zuge der Errichtung ist eine dauerhafte Waldumwandlung von 14 841 m<sup>2</sup> erforderlich sowie die zeitweilige Waldumwandlung von 56 768 m<sup>2</sup> geplant. Alle Standorte befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Kiefernforst).

Teil der Antragsunterlagen ist ein Antrag auf Anwendung von § 45b Absatz 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 74 Absatz 5 BNatSchG (Ausnahme vom Tötungsverbot) für den Baumfalken.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist eine bereits vorhandene WKA mit zu betrachten.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2028 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 27. Mai 2026 bis einschließlich 26. Juni 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 27. Mai 2026 bis einschließlich 27. Juli 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00124** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt. Sollte aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde unter besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen doch ein Erörterungstermin erforderlich sein, so wird dieser rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Auf Grund der geometrischen Maße der geplanten Anlagen (Gesamthöhe geplante Anlagen: 250 m, Gesamthöhe bestehende Anlage: 86,5 m) - welche als vergleichsweise sehr groß zu bewerten sind - und der geringen Vorbelastung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) und biologische Vielfalt nicht auszuschließen. Gleiches gilt für das Schutzgut Landschaftsbild. Für den Baumfalken besteht ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Mai 2026

Der Firma KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt in der Gemarkung Gerdshagen, Flur 2, Flurstück 17, 19, 17, 21, 22/3, 89, 88, 89, 70 neun Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um WEA des Typs Nordex N175.6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma KWE New Energy GmbH wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, neun Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 2, Flurstücke 17, 19, 17, 21, 22/3, 89, 88, 89, 70

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

- *Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 „Windkraft Rapsbagen Nord“ (Überschreitung der Baugrenzen)*
- *Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen und Feldhecken nach § 5 Abs. 1 BaumSchV-PR*
- *Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die dazugehörige Berichtigung werden in der Zeit **vom 21. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juni 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 14641 Nauen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Mai 2026

Der Firma mdp GmbH & Co. WP Nauen KG, Stau 91 in 26122 Oldenburg, wurde am 10. Dezember 2025 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 2. und 3. Vierrutenweg in der Gemarkung Nauen, Flur 25, Flurstücke 49, 29, 30 und 33 sowie Flur 26, Flurstücke 135 und 132, im Rahmen eines Repowerings fünf Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. *Der Firma mdp GmbH & Co. WP Nauen KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stau 91 in 26122 Oldenburg, wird die*

**Genehmigung**

*erteilt, fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V 172 auf den Grundstücken*

*in 14641 Nauen, 2. und 3. Vierrutenweg  
Gemarkung Nauen*

*Flur 25, Flurstücke 49, 29, 30 und 33*

*Flur 26, Flurstücke 135 und 132*

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO von der Anforderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BbgBO:*
  - *Die Abstandsfläche der WEA NA 33 darf sich auf das Flurstück 34, Flur 25, Gemarkung Nauen erstrecken.*
  - *Die Abstandsfläche der WEA NA 36 darf sich auf das Flurstück 131/2, Flur 26, Gemarkung Nauen erstrecken.*

3. *Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit besonderem Bescheid.*

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörige Berichtigung der Genehmigung werden in der Zeit **vom 21. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juni 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten der Bescheid und die zugehörige Berichtigung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.